



Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

hier: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V150 – 5,6 MW im Windpark Oelerse, Gemeinde Edemissen

Die Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, hat mit Antrag vom 10.07.2020 die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ VESTAS V150 – 5,6 MW, mit einer Turmhöhe von 151,0 Meter sowie eine Gesamthöhe von 226,0 Meter im Windpark Oelerse gemäß §§ 4 i. V. m. 19 BImSchG beantragt.

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs.1 Nr.2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst die Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine geplante Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Die überschlägige Prüfung muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Die Bewertung des Vorhabens erfolgte anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen und ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG – wie folgt – bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch technische Maßnahmen wie Änderungen von Betriebsmodi und Abschaltautomatiken können Schall- und Schattenimmissionen beschränkt werden, so dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass vorhandene Lebensräume verändert /wegfallen werden (z.B. durch Schaffung von Hindernissen, durch Versiegelung von unbefestigten Bodenflächen, durch

Verdichtung von Böden im Bereich der Zuwegungen und Anlagen, etc.) Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und/oder zu vermindern, werden Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen – getroffen. Überdies werden die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

- Obwohl durch die zu errichtenden Anlagen und Zuwegungen eine zusätzliche Versiegelung von Oberflächen erfolgt, wird der Grundwasserhaushalt in diesen Bereich nur geringfügig verändert. Das Niederschlagswasser versickert direkt neben den Anlagenfundamenten in den Boden.
- Zum Schutzgut Klima/Luft ist anzumerken, dass es kleinräumig während der Bauphase zu erhöhten Emissionen durch die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen im Bereich der Anlagenstandorte kommt. Diese führen allerdings zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner.
- Mit der Errichtung von Anlagen und Zuwegungen werden Flächen die für die Landwirtschaft vorgesehen sind, umgenutzt. Zudem wird die natürliche Funktion des Bodens verändert; z.B. wird durch dessen Versiegelung eine Anreicherung mit Oberflächenwasser kleinräumig verhindert oder dessen Gefüge durch die erforderlichen Bodenversiegelungen im Rahmen des Erstellens des Unterbaus für die Anlagen dauerhaft verändert. Die Versiegelung bzw. der Flächenverbrauch sind auf notwendiges Mindestmaß beschränkt.
- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus fachlicher Sicht somit nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs.1 Nr.2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs.2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs.3 Satz 1 UVPG).

Peine, 31.03.2022

Landkreis Peine

Der Landrat

Im Auftrage

gez.

Wemmel